

S A T Z U N G

für den Rettungsdienst der Stadt Bergkamen

vom 20.12.1982

zuletzt geändert durch 14. Änderungssatzung vom

§ 1

Umfang und Aufgabe des Rettungsdienstes

Gemäß § 7 Abs. 1 RettG hält die Stadt Kamen eine Rettungswache in Kamen mit einer Außenstelle in Bönen, die Stadt Bergkamen eine Rettungswache in Bergkamen vor. Die Stadt Kamen führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 RettG für das Gebiet der Stadt Kamen, der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen durch. Die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden ergeben sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen vom 10.12.1982.

Insbesondere sind die Stadt Kamen und die Gemeinde Bönen gem. § 3 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, für ihr Gebiet eine inhaltlich übereinstimmende Satzung zu erlassen. Der Rettungsdienstbereich im Sinne dieser Satzung umfasst das Gebiet der Städte Kamen, Bergkamen und das der Gemeinde Bönen.

§ 2

Unterstützung durch freiwillige Hilfsorganisationen

Die Stadt Kamen kann sich bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes der Unterstützung anderer, auch freiwilliger Hilfsorganisationen, bedienen.

§ 3

Anforderung

Die Beförderung und die Bereitstellung von Fahrzeugen ist bei der Feuer- und Rettungswache der Stadt Kamen oder der Rettungsleitstelle des Kreises Unna zu beantragen.

§ 4

Beförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches

Eine Krankenbeförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Sie beträgt 2/3 der voraussichtlich entstehenden Kosten.

§ 5

Höhe der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 Innerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	161,10 Euro
1.1.2 Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	435,80 Euro
1.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz	181,30 Euro

1.2 Außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet

1.2.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro gefahrenen Kilometer	0,70 Euro
1.2.1.2 Rettungswagen (RTW) pro gefahrenen Kilometer	2,60 Euro
1.2.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro gefahrenen Kilometer	2,50 Euro

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

2. Wartezeiten

2.1 bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Besprechung

2.1.1 Ab 31. Minute für den Krankentransportwagen (KTW) für jede angefangene Stunde	46,90 Euro
2.1.2 Ab 31. Minute für den Rettungswagen (RTW) für jede angefangene Stunde	92,80 Euro

3. Reinigung/Desinfektion der Fahrzeuge

3.1 besondere Reinigung nach Verunreinigung	70,00 Euro
3.2 Desinfektion des Fahrzeuges	175,00 Euro

In den vorstehenden Gebühren ist die Kostenselbstbeteiligung bei Krankenfahrten nach Maßgabe des Kostendämpfungsgesetzes vom 22.12.1981 enthalten.

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

§ 6

Erforderliche Bescheinigungen

1. Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person, soweit es sich nicht um einen Notfallpatienten handelt, die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Soweit es sich um Mitglieder von Krankenkassen handelt, haben diese der Besatzung des Krankenkraftwagens entweder

a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit oder

b) einen Garantieschein der zuständigen Krankenkasse über die Übernahme der Gebühren auszuhändigen.

2. Bei Rückbeförderung aus Krankenhäusern oder von Ärzten und bei Verlegung von einem Krankenhaus zu einem anderen ist ebenfalls eine Bescheinigung bzw. ein Garantieschein im Sinne des Abs. 1 erforderlich.

3. Die Fahrt wird ohne die erforderliche Bescheinigung durchgeführt, wenn der Gesundheitszustand des Patienten keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung - Garantieschein - ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

§ 7

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Leistungsempfänger und diejenigen Personen, von denen der Leistungsempfänger nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangen kann.

Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der konkreten Bereitstellung der geforderten oder erforderlichen Leistung am Ort des Bedarfes. Bei einer böswilligen Alarmierung werden die jeweils gültigen Gebührensätze voll dem Verursacher berechnet.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, den Städten Bergkamen und Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes ist im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Arnsberg von 01.01.1983 unter der lfd. Nr. 494 veröffentlicht.